

**Stabilus SE**  
**Frankfurt am Main**

ISIN DE000STAB1L8  
WKN STAB1L

**Dividendenbekanntmachung**

Die ordentliche Hauptversammlung der Stabilus SE hat am 5. Februar 2025 beschlossen, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres vom 1. Oktober 2023 bis zum 30. September 2024 in Höhe von EUR 241.442.094,89 zur Ausschüttung einer Dividende von EUR 1,15 je dividendenberechtigter Stückaktie auf die 24.700.000 dividendenberechtigten Stückaktien zu verwenden. Der Restbetrag in Höhe von EUR 213.037.094,89 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 AktG ist der Anspruch auf die Dividende am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag fällig, somit am Montag, den 10. Februar 2025.

Die Dividende wird unter Abzug von 25 % Kapitalertragsteuer und 5,5 % Solidaritätszuschlag auf die einbehaltene Kapitalertragsteuer (insgesamt 26,375 %) sowie gegebenenfalls Kirchensteuer ausbezahlt.

Die Auszahlung der Dividende erfolgt durch die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, über die Depotbanken direkt auf die bei den einzelnen Depotbanken geführten Konten der Aktionäre. Zahlstelle ist die Commerzbank AG, Frankfurt am Main.

Der Abzug der Kapitalertragsteuer sowie des Solidaritätszuschlags und gegebenenfalls der Kirchensteuer entfällt bei inländischen Aktionären, die ihrer Depotbank eine Nichtveranlagungsbescheinigung des für sie zuständigen Finanzamts vorgelegt haben. Das Gleiche gilt ganz oder teilweise für unbeschränkt steuerpflichtige Aktionäre, die ihrer Depotbank einen „Freistellungsauftrag“ eingereicht haben, soweit das in diesem Auftrag angeführte Freistellungsvolumen nicht durch andere Erträge aus Kapitalvermögen bereits aufgebraucht ist.

Für private Kapitalerträge gilt die deutsche Einkommensteuer mit dem Steuerabzug grundsätzlich als abgegolten. Die Dividende kann zusammen mit den übrigen Kapitalerträgen in die Einkommensteuerveranlagung einbezogen werden, wenn dies zu einer niedrigeren individuellen Einkommensteuer führt.

Bei beschränkt steuerpflichtigen Aktionären kann sich die einbehaltene Kapitalertragsteuer einschließlich des Solidaritätszuschlags auf Antrag insbesondere nach Maßgabe bestehender Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betreffenden Staat ermäßigen.

**Koblenz, im Februar 2025**

**Stabilus SE**

***Der Vorstand***